Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1974	Ausgegeben zu Bonn am 30. April 1974	Nr. 20

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Kapitalhilfe

Vom 29. März 1974

In Zomba ist am 3. August 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 6

am 3. August 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. März 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Börnstein

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Malawi

im Geiste der bestehenden freundlichen Beziehungen zwischen der Republik Malawi und der Bundesrepublik Deutschland,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der Wirtschaft von Malawi zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH, Köln, an der Investment and Development Bank of Malawi Ltd. (INDEBANK) einen Finanzierungsbeitrag bis zur Höhe von einer Million Malawi Kwacha (rd. vier Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) zu übernehmen.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 1 genannte Finanzierungsbeitrag der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH erfolgt nach Maßgabe eines noch abzuschließenden Finanzierungs- und Gesellschaftsvertrages.

(2) Die Regierung der Republik Malawi garantiert im eigenen Namen und für die Reserve Bank von Malawi, die im Auftrag der Regierung für Devisenkontrollmaßnahmen zuständig ist, hinsichtlich des in Artikel 1 genannten Finanzierungsbeitrages der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH an die INDEBANK den freien Transfer aller Zahlungen aus dem Finanzierungs- und Gesellschaftsvertrag über den Beitritt der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH zur INDEBANK sowie den freien Rücktransfer des Kapitals, der Erträge und im Falle der Veräußerung oder der Liquidation, des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses. Die Regierung der Republik Malawi verpflichtet sich, der INDEBANK bei der Erfüllung ihrer Zahlungs- und Rückzahlungsverpflichtungen an die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH gemäß dem in Abs. 1 erwähnten Finanzierungs- und Gesellschaftsvertrag keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Finanzierungsbeitrages in Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi wird bei den sich aus der finanziellen Hilfe ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportmittel überlassen, keine Maßnahmen treffen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren und gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen erteilen.

Artikel 5

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Zomba, am 3. August 1973 in vier Urschriften, je zwei in englischer und in deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Alexander Graf York v. Wartenburg

Für die Regierung der Republik Malawi
A. A. Muwalo Nqumayo

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Kapitalhilfe

Vom 29. März 1974

In Lusaka ist am 13. Juni 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 13. Juni 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. März 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Börnstein

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sambia

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der sambischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt eine Million dreihunderttausend Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dieser Betrag ist für die Finanzierung von Sägewerksausrüstungen im Rahmen des laufenden zivilen Einfuhrbedarfs aus der Bundesrepublik Deutschland und den damit zusammenhängenden Leistungen bestimmt. Zu demselben Zweck wird der noch nicht in Anspruch genommene Betrag in Höhe von fünf Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark aus dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Kapitalhilfe vom 10. Dezember 1966 zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt zwischen der Regierung der Republik Sambia und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmung des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sambia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Lusaka, am 13. Juni 1973 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Klaus Barth

Für die Regierung der Republik Sambia
E. H. K. Mudenda

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Kapitalhilfe

Vom 29. März 1974

In Lusaka ist am 6. Juli 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 6. Juli 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. März 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Börnstein

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Sambia

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der sambischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt zwanzig Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dieser Betrag ist für die Finanzierung der Einfuhr von Lastkraftwagen und Anhängern einschließlich Ersatz- und Zubehörteile sowie die damit zusammenhängenden Leistungen im Rahmen des laufenden zivilen Einfuhrbedarfs aus der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen der Republik Sambia und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmung des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sambia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Lusaka, am 6. Juli 1973 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Klaus Barth

Für die Regierung der Republik Sambia
J. M. Mwanakatwe

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Kapitalhilfe

Vom 29. März 1974

In Jakarta ist am 7. Dezember 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 7. Dezember 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. März 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Börnstein

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Indonesien

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der indonesischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien, daß die Bank Indonesia, mit Vollmacht und im Auftrag der Regierung der Republik Indonesien handelnd, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau der indonesischen Wirtschaft Darlehen bis zur Höhe von insgesamt einhundertsechzig Millionen Deutsche Mark gemäß Absatz 2 bis 4 aufnimmt.

(2) Ein Betrag bis zur Höhe von vierundsechzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark ist zur Finanzierung der Einfuhr von Gütern des laufenden notwendigen zivilen Einfuhrbedarfs Indonesiens und damit zusammenhängender Transporte sowie anderer Leistungen nach Maßgabe näherer Vereinbarungen bestimmt.
Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der Republik Indonesien die aus dem Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupiah-Gegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

(3) Ein Betrag bis zur Höhe von fünfzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark ist als maintenance support zur Finanzierung von Ausrüstungen, Ersatz- und Ergänzungsinvestitionen sowie Ersatzteilen vorgesehen, die für zwischen beiden Regierungen noch zu vereinbarende Vorhaben ziviler öffentlicher Unternehmen bestimmt sind, sowie zur Finanzierung damit zusammenhängender Leistungen.

(4) Ein Betrag bis zur Höhe von achtzig Millionen Deutsche Mark ist zur Finanzierung von Kapitalhilfeprojekten vorgesehen, die von beiden Regierungen auszuwählen sind. Die endgültige Festlegung erfolgt, nachdem die Prüfung die Förderungswürdigkeit der Projekte ergeben hat.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Bank Indonesia, mit Vollmacht und im Auftrag der Regierung der Republik Indonesien handelnd, und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Darlehensverträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Indonesien garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der abzuschließenden Darlehensverträge.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indonesien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Darlehensverträge in der Republik Indonesien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 3 und 4 bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht nach Prüfung einzelner Vorhaben von Fall zu Fall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Jakarta am siebten Dezember neunzehnhundertdreiundsiebzig in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache. Der deutsche und der indonesische Wortlaut sind gleichermaßen verbindlich; bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
R. Balken

Für die Regierung der Republik Indonesien
Adam Malik

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über Kapitalhilfe

Vom 29. März 1974

In Nikosia ist am 28. Januar 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 28. Januar 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. März 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Börnstein

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über einen lieferungebundenen Warenkredit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Zypern

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zypern,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der zyprischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Zypern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, zur Finanzierung des Imports von Futtergerste — zur Linderung von Dürreschäden — sowie der damit zusammenhängenden Leistungen ein lieferungebundenes Darlehen bis zur Höhe von insgesamt DM 2.500.000,— (zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen der Regierung der Republik Zypern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Zypern stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrags in Zypern erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Zypern überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche

die Beteiligung von Verkehrsunternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise dem Land Berlin ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Zypern innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Nikosia, am 28. Januar 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Sartorius

Für die Regierung der Republik Zypern
Patsalidis

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe

Vom 29. März 1974

In Dar es Salaam ist am 13. Juli 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 13. Juli 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. März 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Börnstein

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Vereinigten Republik Tansania

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der tansanischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Tanzania Rural Development Bank ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt fünf Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichnete Verwendung kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen der Vereinigten Republik Tansania und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund des abzuschließenden Darlehensvertrages.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in Tansania erhoben werden.

(2) Die Freistellung von Steuern bezieht sich auf den in Artikel 2 genannten Darlehensvertrag. Sie bezieht sich nicht auf irgendwelche andere Tätigkeit, welche die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Vereinigten Republik Tansania bereits aufgenommen hat oder aufzunehmen gedenken sollte.

Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Tansania innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Dar es Salaam, den 13. Juli 1973 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
B. v. Müllenheim

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania
C. D. Msuya

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe

Vom 29. März 1974

In Dar es Salaam ist am 30. November 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 30. November 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. März 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Börnstein

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Vereinigten Republik Tansania

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der tansanischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Abwasseranlage Dar es Salaam — Buguruni" ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt drei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen der Vereinigten Republik Tansania und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in Tansania erhoben werden.

(2) Die Freistellung von Steuern bezieht sich auf den in Artikel 2 genannten Darlehensvertrag. Sie bezieht sich nicht auf irgendwelche andere Tätigkeit, welche die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Vereinigten Republik Tansania bereits aufgenommen hat oder aufzunehmen gedenken sollte.

Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen bezahlt worden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Tansania innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Dar-es-Salaam am 30. November 1973 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
B. v. Müllenheim

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania
C. D. Msuya

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger

Vom 29. März 1974

Auf Grund des Artikels 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 1973 zu dem in Genf am 29. Oktober 1971 unterzeichneten Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1669) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 18. Mai 1974

in Kraft tritt.

Die in Artikel 13 Abs. 4 des Übereinkommens vorgesehene Unterrichtung der in Artikel 9 Abs. 1 bezeichneten Staaten durch den Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland erfolgte am 18. Februar 1974.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Argentinien	am	30. Juni 1973
Fidschi	am	18. April 1973
Finnland	am	18. April 1973
Frankreich	am	18. April 1973
Mexiko	am	21. Dezember 1973
Schweden	am	18. April 1973
Vereinigtes Königreich	am	18. April 1973
Vereinigte Staaten	am	10. März 1974

Bonn, den 29. März 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz
Verlag Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht.
Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.
Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.